

# § 10 T-KFG Einrichtung und Aufgaben

T-KFG - Kulturförderungsgesetz 2010, Tiroler

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 04.07.2025

(1) Beim Amt der Landesregierung werden Kulturbiräte für folgende Bereiche eingerichtet:

- a) Bildende Kunst und Architektur,
- b) Musik,
- c) Literatur, Darstellende Kunst und Film,
- d) Erwachsenenbildung und  
Büchereiwesen,
- e) Volkskultur,
- f) Denkmalpflege und Museumswesen,
- g) Kulturinitiativen.

(2) Die Kulturbiräte haben folgende Aufgaben:

- a) die Beratung der Landesregierung in grundsätzlichen Fragen der Kulturförderung,
- b) das Herantragen von allgemeinen kulturpolitischen Zielvorstellungen an die Landesregierung,
- c) die Ausarbeitung von Vorschlägen und Konzepten zur Lösung grundsätzlicher kulturpolitischer Fragestellungen,
- d) die Erstattung von Vorschlägen zur Vergabe von Auszeichnungen, Preisen und Stipendien nach § 5 lit. c und
- e) die Begutachtung von Gesetz- und Verordnungsentwürfen des Landes, die kulturelle Belange betreffen, und von Entwürfen für Förderungsrichtlinien nach § 9.

(3) Die Kulturbiräte können darüber hinaus jederzeit zu grundsätzlichen oder sonst bedeutsamen Fragen der Kulturpolitik Stellung nehmen.

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)